

Drogen

Der Inhaber einer Gaststätte beschwert sich beim Deutschen Presserat, weil er sich durch die Berichterstattung einer Zeitung über eine Polizeirazzia in seinem Lokal geschädigt sieht. Die Zeitung schreibt, bei der Durchsuchung der "Kneipe" sei zwar kein Rauschgift gefunden worden. Doch habe die Polizei zehn verdächtige Gäste überprüft und in deren Kleidung Drogen gefunden. Neun Personen seien nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden. Ein Mann aber sei in Haft geblieben, weil gegen ihn die Ausweisung verfügt worden sei. Der betroffene Gastwirt betont, entgegen der Berichterstattung seien bei keinem der Festgenommenen Drogen gefunden worden. Zudem sei die Erwähnung seiner Gaststätte mit vollem Namen unzulässig. Durch die Veröffentlichung sei der Eindruck entstanden, sein Lokal sei ein Ort des Drogenhandels. Nach Ansicht der Zeitung sind Persönlichkeitsrechte von Betroffenen nicht verletzt worden. Namen wurden nicht genannt. Nur der Name des Lokals. Das könne nicht beanstandet werden. Wenn Unternehmen in der Berichterstattung erwähnt werden müssten, würden sie auch namentlich genannt. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob es sich um große oder kleine Betriebe handelt. Der streitige Artikel basiere auf Polizeiinformationen. Die Zeitung räumt jedoch ein, dass sie fälschlicherweise berichtet habe, bei einigen Personen seien Drogen gefunden worden. (1996)

Die in den Artikel aufgestellte Behauptung, dass in der Kleidung der Festgenommenen Drogen gefunden worden seien, entspricht nicht der Wahrheit. Die Zeitung räumt diese Falschmeldung ein, weist aber darauf hin, es liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor, da sie auf jegliche Individualisierung der Festgenommenen verzichtet habe. Diese Einlassung lässt der Presserat nicht gelten. Völlig unabhängig davon, ob eine Individualisierung vorgenommen wurde oder nicht, bleibt die Behauptung, es seien Drogen gefunden worden, eine falsche Aussage. Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex spricht der Presserat gegen die Zeitung einen Hinweis aus. (B 38/96)

Aktenzeichen:B 38/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis